

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich dreimal u. zwar Diens-  
tags, Donnerstag und Sonnabends.  
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf.,  
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.,  
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags, Mittwochs und  
Freitags bis spätestens Mittags  
12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis 10 Pf. pro dreizeh-  
spaltene Corpusteile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma D. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion D. A. Berger daselbst.

No. 59.

Sonnabend, den 18. Mai

1895.

### Berichtigung.

Die auf Sonnabend, den 18. d. Mts., anberaumte Sitzung des Bezirksausschusses findet nicht Vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, sondern Vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr statt.  
Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 15. Mai 1895.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung.

die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895 betreffend.

Zufolge außer ergangener Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zu Dresden vom 30. vorigen Mts findet

13. dieses

am 14. Juni dieses Jahres

nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 8. April dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 225) und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. April 1895 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 117) eine allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung in Verbindung mit einer Aufnahme der land- und forstwirtschaftlichen, sowie die gewerblichen Betriebe im Deutschen Reich statt.

Zu diesem Zwecke werden den Herren Bürgermeistern von Siebenlehn und Wilsdruff und sämtlichen Herren Gemeindevorständen des hiesigen Verwaltungsbezirks die erforderlichen Zählpapiere, wie solche in § 6 Punkt 4 der eingangs erwähnten Verordnung des Rähers angegeben sind, spätestens bis mit 20. dieses Monats von hier aus zugehen.

Nach dem Zugange ist alsbald zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Drucksachen jeder Art dem mutmaßlichen Bedarfe entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist wegen des Fehlenden Anzeige anher zu erstatten, worauf umgehend die Zusendung erfolgen wird.

Die Austheilung dieser Zählformulare an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten hat in der Zeit vom 10. Juni Vormittags bis 13. Juni Mittags zu erfolgen, wozu die Zählformulare am 14. Juni 1895 Vormittags mit den erforderlichen Einträgen zu versehen sind.

Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat am 14. Juni Mittags zu beginnen und ist dergestalt zu beschleunigen, daß solche spätestens am 16. Juni beendet ist.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und für den Fall der Verhinderung desselben ein Vertreter zu bestellen.

Die Zähler, welche Personen sein müssen, deren Gemeinfinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht ausführen, sind mittels Handschlages in Pflicht zu nehmen.

Die Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler an die Gemeindebehörden, welchen die Ausführung der Erhebung über die Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Berufsverhältnisse, sowie über die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke obliegt, muß möglichst am 19. Juni d. J. beendet sein.

Den Gemeindebehörden bleibt überlassen, unter fortwährender eigener Verantwortlichkeit eine besondere Zählungs-Kommission oder in großen Gemeinden mehrere Zähl-Kommissionen einzusetzen. Im letzteren Falle bildet jede Zählungs-Kommission einen Zählbezirk. Die Reihenfolge der Zählkreise ist durch Buchstaben zu bezeichnen.

Bei der Zusammenfassung der Zählungs-Kommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Erhebung zu beurtheilen im Stande sind und das Vertrauen der Gemeindeglieder und Kenntniß der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse besitzen.

Die Kommissionsmitglieder sind, in soweit sie nicht schon als Mitglieder einer Gemeindebehörde verpflichtet sind, für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Ehren-Amtes mittels Handschlages zu verpflichten.

Die Bildung der Zählkommissionen muß bis zum 25. Mai, dagegen die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke bis zum 1. Juni erfolgt sein.

Das Zählungsmaterial jedes nach Nummern geordneten Zählbezirkes ist nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen in der Zeit vom 1. bis 15. Juli laufenden Jahres anher einzureichen.

Im Uebrigen wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. — bestraft, wer sich der wahrheitswidrigen Beantwortung der bezüglichen Fragen oder Verweigerung der Angaben schuldig macht.  
Meissen, am 14. Mai 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung eingegangener Gesetze im Monat April 1895.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 13. (2225) Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895. S. 225.  
Dieser Eingang liegt 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus.  
Wilsdruff, 16. Mai 1895.

Der Stadtrath.  
Sicker, Brgmstr.

### Die Weltlage.

Mit dem Rückzuge Japans vor der Protestation Deutschlands, Rußlands und Frankreichs ist die Weiterentwicklung der ostasiatischen Ereignisse zweifellos in beruhigende Bahnen gelenkt worden, so daß die Nachklänge zu dem kriegerischen Conflitt zwischen Japan und China ihren ursprünglich ziemlich bedrohlichen Charakter für die allgemeine Lage wieder verloren haben. Ob Rußland jetzt auch wirklich auf die ihm wohl nicht mit Unrecht zugeschriebenen heimlichen Pläne in Ostasien — Erwerb eines koreanischen Hafens, Regulierung der chinesisch-russischen Grenze u. s. w. — verzichtet hat, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls wird es diese Absichten für die nächste Zeit kaum ernstlich forciren. Das gemeinsame Vorgehen der drei europäischen Mächte in Sachen des Friedensvertrages von Schimonoseki wird eben keine wohlthätigen Wirkungen über den ursprünglichen Zweck hinaus sicherlich äußern und das seinige dazu beitragen, etwaigen an anderen Punkten auftauchenden internationalen Verwickelungen die bedrohliche Spitze abzubrechen.

Glücklicherweise liegt nach wie vor kein Anlaß vor, an der Fortdauer der allgemeinen Friedenskonstellation in der Weltpolitik zu zweifeln. Wenn wir zunächst bei Asien bleiben, so sehen wir, daß hier nicht nur die japanisch-chinesische Affaire ihre für den Weltfrieden anfänglich bedenkliche Seite verloren hat, sondern daß auch ältere Fragen bis auf Weiteres wieder ein beruhigendes Aussehen aufweisen. Die centralasiatischen Vorgänge, welche früher wiederholt zu einem welterschütternden Bruche zwischen England und Rußland zu führen drohte, sind in dieser ihrer Bedeutung mehr und mehr zusammengeschrumpft, ja, das Pamiir-Abkommen hat sogar einen förmlichen Ausgleich

in den centralasiatischen Ansprüchen beider Großmächte bewirkt. Ebenso kann auch die zwischen England und Frankreich spielende hinterasiatische Frage keinen Anspruch auf ernstere Beachtung mehr erheben, nachdem die Kabinete von London und Paris die wegen Siam's aufgetauchten Streitigkeiten wenigstens zurückgestellt haben. Die in Afrika aufgetauchten scharfen Interessengegensätze zwischen Engländern und Franzosen sind, was Westafrika anbelangt, durch den bekannten vorjährigen Vertrag abgehandelt worden, während sie am oberen Congo und oberen Nil, in Egypten und Marokko allerdings noch latent fortbestehen, aber selbst an diesen Punkten Afrikas besitzt der englisch-französische Interessengegensatz zur Zeit nichts Bedenkliches. In Centralamerika ist der Streit zwischen England und Nicaragua, welche ursprünglich eine gefährliche Einmischung der Vereinigten Staaten nach sich zu ziehen schien, durch die erzwungene Nachgiebigkeit der nicaraguanischen Regierung infolge des englischen Ultimatus rasch genug wieder beigelegt worden.

Was endlich Europa anbelangt, so kann getrost behauptet werden, daß am politischen Horizonte unseres Welttheiles die ominösen „dunkeln Punkte“, die er in früheren Jahren so häufig aufwies, nirgends mehr zu entdecken sind. Selbst die nicht aufhörenden mancherlei unruhigen Vorgänge auf der Balkanhalbinsel sind nur als lokale Erscheinungen zu betrachten, denen Niemand eine weitergehende Bedeutung zumißt. Die gegenwärtigen Wirren in Serbien, die fortwährend ungewisse Lage in Bulgarien unter dem „neuen Kuru“, die neuen blutigen Zusammenstöße zwischen den türkischen Truppen und den unbotmäßigen Albanesenstämmen. — Dies Alles sind interne Angelegenheiten der betreffenden Balkanstaaten, von denen im An-

betracht des ausgeprägt friedlichen Auges in der europäischen Gesamtpolitik keine bedenklichen Rückwirkungen auf die Beziehungen zwischen den Großmächten zu befürchten stehen. Einigermassen von sich reden macht zur Zeit die armenische Frage, da jetzt England, Rußland und Frankreich der türkischen Regierung gemeinsame Vorschläge zur endlichen Durchführung von Reformen in Armenien unterbreitet haben, indessen dürften auch die armenischen Angelegenheiten schwerlich eine ernstere Gestaltung erlangen. Jedenfalls bildet aber die unverbrüchliche Fortdauer des mitteleuropäischen Dreibundes nach wie vor die eigentliche Friedensbürgschaft für Europa, und die Grundlagen dieses Bündnisses sind erfreulicher Weise so feste und natürliche, daß sie selbst durch einen etwaigen Wechsel der leitenden Persönlichkeiten in den drei verbündeten Reichen nicht erschüttert zu werden vermöchten.

### Tagesgeschichte.

Der Marschallstab, der im Auftrage Kaiser Wilhelm's für Kaiser Franz Josef von Oesterreich angefertigt wurde, besteht, wie der „Konfektionär“ berichtet, aus getriebenem Gold, reich besetzt mit Edelsteinen, Brillanten und Rubinen. Zwischen den Edelsteinen ziehen sich grün emailirte Eisenblätter auf weiß und rothem Grund um den Stab herum, der vom preussischen Adler mit Königskrone gekrönt wird. Auf dem Stabe befindet sich die Inschrift: „Wilhelm II., König von Preußen, seinem hochverehrten Bundesgenossen Franz Josef, Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn“ und das Datum der Verleihung. Das „Wiener Fremdenblatt“ begrüßt in einem besonderen Artikel den in Wien weilenden erlauchten Prinzen au